



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 337 (Rezension / *Review*, 2016)

The Petra Papyri II, hg. v. Ludwig Koenen, Jorma Kaimio, Maarit Kaimio, Robert W. Daniel (Amman 2013)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 133, 2016, 561–565

© Böhlau Verlag GmbH & CO. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Erbteilung

Key Words: distribution of an estate

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

vertenze e talvolta correzioni, che, oltre a metterne in risalto le rispettive peculiarità, agevolano il lettore a districarsi tra la selva dei manoscritti (e il non sempre perspicuo *modus citandi* adottato dai vari editori) per le stesse utilizzati. Di grande comodità, ad esempio, la ‚guida orientativa‘ (p. 450) approntata dall’A. per consentire una corretta interpretazione delle sigle, non di rado sibilline, adoperate da J.L.W. Beck nell’apparato di note alla sua edizione – parte di quella delle fonti pregiustinianee curata da G. Hugo – del 1815.

Se accingersi alla lettura dei Prolegomena di Mommsen non è oggettivamente impresa facile, rimettere addirittura mano a quest’opera monumentale è sembrata finora impresa impossibile, addirittura impensabile. Non però per José María Coma Fort, che con pazienza, tenacia, rigore, precisione puntigliosa, ha ripercorso ogni passo di quel cammino, districandosi con abilità in una materia oltremodo spinosa e spianando così la strada agli studiosi. Le poche, trascurabili sviste, inevitabili in un lavoro di tale complessità (e dalle quali neanche gli stessi Prolegomena sono del tutto esenti), non alterano la qualità del suo lavoro. Codex Theodosianus. Historia de un texto (che, grazie proprio a quel ‚monstruo maldito‘ che è Internet, ci viene ora messo liberamente a disposizione), opera frutto di meticolosa e solida ricerca, caratterizzata da uno stile espositivo limpido, si affianca pertanto, a buon diritto, ai Prolegomena mommseniani, diventandone indispensabile strumento complementare. Purtroppo essa costituisce anche il ‚canto del cigno‘ di quel valente studioso e generoso gentleman che era José María.

Università degli Studi di Milano

Lorena Atzeri

The Petra Papyri II, hg. von Ludwig Koenen/Jorma Kaimio/Maarit Kaimio/Robert W. Daniel. American Center of Oriental Research, Amman 2013. XX, 195 S., XVI Taf.

Nach den in dieser Zeitschrift bereits rezensierten Bänden I (2002, Nr. 1–16), III (2007, Nr. 18–36) und IV (2011, Nr. 37–49)¹⁾ ist nun glücklich der Band II erschienen. Er enthält allein die Nr. 17, die Urkunde einer vertraglichen Erbteilung (vgl. Z. 230: ὁμολογία ... διαρέσεως) zwischen den drei Brüdern Bassos, Epiphaios und Sabinos. Die gesamte Erbschaft, 55 bis 65 landwirtschaftliche (S. 69) und einige städtische Grundstücke, Wohnhausanteile sowie Sklaven, wurde zunächst in drei gleichwertige Drittel (jeweils μέρος τρίτον) geteilt und dann den Erben zugest. Bassos, der Älteste, erhielt Teil 2 (Z. 1–67, zu Beginn fehlen mindestens 30 Zeilen), Epiphaios Teil 3 (τρίτη μερίς, Z. 67–138) und Sabinos, der Jüngste, Teil 1 (πρώτη μερίς, Z. 138–216). Es folgen das gesamte Geschäft betreffende Schlussklauseln (Z. 216–232). Am Kleberand (Kollemma) des letzten Blattes der höchst fragmentarisch erhaltenen Rolle wurden bereits vor der Archivierung ein bis zwei Blätter abgetrennt; sie dürften die Stipulationsklausel enthalten haben und, da vermutlich die endgültige Fassung des Teilungsvertrags vorliegt, die *hypographai* der Parteien (S. 63f.). Da mit dem Beginn des Dokuments auch die Angabe des Datums verloren ist, datieren die Herausgeber

¹⁾ S. dazu jeweils G. Thür, ZRG RA 122 (2005) 425f.; 127 (2010) 514–516 und 130 (2013) 538–543. Mit Band V soll die Publikation abgeschlossen werden.

den Vertrag aus inhaltlichen und paläographischen Gründen mit aller Vorsicht in die Jahre zwischen 505 und 537 (begründet auf S. 58–60).

Im Jahr 1993 wurde im Rahmen der Grabungen in der Metropolitankirche von Petra eines der bedeutendsten Papyrusarchive außerhalb Ägyptens gefunden. Dass bis zur Publikation von Nr. 17 (Inv. 10) 20 Jahre vergangen sind, ergibt sich unter anderem aus dem fragmentarischen Zustand der beim Brand der Kirche verkohlten, unter meterhohem Schutt gelagerten Rollen. Der vorliegende Band zeugt von vorbildlicher internationaler Kooperation mit den Schwerpunkten in Ann Arbor, Köln, Helsinki, Amman und Leiden: Neben den vier Herausgebern sind auf dem Titelblatt 13 weitere wissenschaftliche und technische Mitarbeiter genannt, als bereits verstorben Marjo Lehtinen (2003) und Traianos Gagos (2010). Mit einer rekonstruierten Länge von 3,20 Metern (davon sind 232 Zeilen auf 2,70 m zusammenhängend entzifferbar erhalten) gehört der Papyrus zu den längsten *transversa charta* (in einer Kolumne vom Beginn bis zum Ende der Rolle) geschriebenen byzantinischen Urkunden²⁾. Beim Lesen wurde die Rolle also nicht waagrecht von rechts nach links, sondern senkrecht von unten nach oben abgewickelt. Um einen Eindruck von der editorischen Leistung des Teams zu gewinnen, empfiehlt sich auch für den Nicht-Papyrologen das Studium der im Tafelteil abgedruckten, hochwertigen fotografischen Abbildungen.

Der Band beginnt mit einem Geleitwort der Direktorin des American Center of Oriental Research, B. A. Porter, die die wissenschaftliche Leistung und die hierfür nötigen Geldgeber würdigt, einem Vorwort der Herausgeber, das auch die von Schicksalsschlägen gezeichnete Editions-geschichte des Papyrus andeutet, und einer umfangreichen Bibliographie, die wie in der Reihe üblich auch die einschlägigen juristischen Titel nennt (S. VII–XIX).

Der eigentlichen Edition von Nr. 17 ist auf 50 Seiten eine allgemeine Einführung vorangestellt: Die vier Herausgeber erklären zunächst, alphabetisch geordnet, die Termini, die im Papyrus für Wohnstätten und Landwirtschaft gebraucht werden³⁾. Breiter Raum ist auch den zahlreichen arabischen Toponymen und Oikonymen eingeräumt, die in griechischer Transkription verwendet wurden, sowie den Spuren heute noch fortlebender Toponymen im Wadi Musa. Hier wurden sprachkundige Gelehrte beigezogen; doch auf dieses Thema ist im gegebenen Rahmen nicht einzugehen.

Die Edition nimmt unter dem Titel „Vermögensteilung zwischen drei Brüdern“ die Seiten 51–165 ein. Sie beginnt mit einer ausführlichen speziellen Einführung (S. 51–90): 1) Äußeres Erscheinungsbild des Papyrus; 2) Schrift. Der Text ist sorgfältig von einer einzigen, geübten Hand geschrieben, die auch einige Korrekturen angebracht hat; 3) Parteien der Teilung und weitere im Papyrus genannte Personen mit hypothetischem Stemma der Beteiligten; 4) Datierung; 5) Struktur des Dokuments. Die Grundstruktur bildet die Liste der Vermögensstücke, geordnet nach den Erwerbern:

²⁾ Nur der Schiedsvergleich Nr. 39, publiziert im vierten Band, mit 524 Zeilen und einer rekonstruierten Länge von etwa sechs Metern übertrifft den vorliegenden Teilungsvertrag; zu jenem Schiedsvergleich s. ausführlich G. Thür, ZRG RA 130 (2013) 540–543.

³⁾ Die Liste ergänzt das Vokabular, das in Band IV S. 9–22 für Nr. 39 zusammengestellt ist. Dort sind, dem speziellen Text entsprechend, auf S. 1–8 auch die Rechtstermini aufgelistet; hierfür gibt Nr. 17 kaum Anlass, doch sind die auf S. 6–10 ausführlich erläuterten Termini *ἐκλήψις* (Pacht) und „Emphyteutic lease, *pactum*“ (*τὰ πάγια*, Z. 163) zweifellos rechtlich relevant.

Bassos, Epiphанийos und Sabinos. Das jedem der drei Brüder zugefallene Vermögenslos ist in folgender Ordnung beschrieben⁴⁾: Grundstücke im Dorf Serila (Weingärten und Getreidefelder), Grundstücke in der Gegend Ogbana, Wohnungen in Serila und in Petra und schließlich Sklaven (je ein gemeinsam lebendes Paar nur im Los des Bassos und des Epiphанийos); 6) Grundstücke: (1) Formulierung der Eintragungen, (2) Realteilung?, (3) Bedeutung von τό(πος), in der Regel „Grundstück“, nur manchmal „Gegend“; (4) Identifizierungsmethode der Grundstücke, (5) Graphische Darstellung der Grundstücke mit Angabe der Grundstücknamen, Pächter oder Bearbeiter, Größe in *iugera*, Eigentumsformel, Nachbarn (alles soweit im Text angeführt oder lesbar); 7) Wohnungen und Zubehörgrundstücke in Serila und Petra; 8) Wertmäßige Ausgewogenheit der Teilung. Ein Ausgleich in Geld ist nicht vorgesehen, keines der beiden Sklavenpaare wird getrennt.

Es folgt das Herzstück der Edition, der Text mit kritischem Apparat (S. 91–96), und die Übersetzung (S. 96–99). Der ausführliche Zeilenkommentar nimmt im Petit-Satz die Seiten 99–152 ein. Er ist gemäß der Grundstruktur des Dokuments übersichtlich mit Zwischenüberschriften versehen.

Große Probleme bereiteten den Editoren die 590 dem Papyrus zuzuordnenden losen Fragmente. Etwa ein Drittel konnte sicher in den Haupttext eingefügt werden. Soweit die übrigen auch nur ein einziges lesbares oder zu ergänzendes Wort enthalten, sind sie mit publiziert, kommentiert und nach Möglichkeit zumindest einem Bereich der Grundstruktur zugeordnet (S. 152–164). Da die Bände P. Petra I und III bereits auf die nun publizierte Nr. 17 (Inv. 10) verweisen, die endgültige Zeilenzählung sich aber durch die Arbeit an den Fragmenten inzwischen geändert hat, ist schließlich auf S. 165 noch eine Konkordanz der alten und neuen Zeilennummern angefügt.

Verdienstvollerweise wird in der Edition der Petra-Papyri der Index von Band zu Band fortgeschrieben. Die zwölf Sektionen des vorliegenden Index erschließen also die Bände I–IV (S. 167–194). Für die juristische Interpretation dürfte der umfangreiche „Allgemeine Wortindex“, in dem auch stets auf die speziellen Indices verwiesen wird, das wichtigste Hilfsmittel sein.

Der umfangreiche Text bedarf sicher noch intensiver juristischer Detailstudien. Für das Erbrecht bietet er wenig. Die drei Brüder erbten nach ihrem namentlich nicht genannten Vater zu gleichen Teilen. Auf ein Testament wird nirgends Bezug genommen, allerdings fehlt der Beginn des Teilungsvertrags. Die übrigen Verwandten, deren Namen in der Urkunde häufig als Nachbarn der zugeteilten Grundstücke erwähnt werden, sind erbrechtlich nicht unmittelbar von Bedeutung, so wichtig ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander auch für die Datierung sein mögen (S. 56f.).

Die Brüder wirtschafteten eine Zeit lang in Erbengemeinschaft und einigten sich dann auf ein zweistufiges Teilungsverfahren: Zunächst teilten sie die gesamte Erbschaft einvernehmlich (S. 89) in drei gleichwertige Teile, dann fand ein Losverfahren

⁴⁾ S. die Tabelle auf S. 62f. Die Tabelle auf S. 89f. berücksichtigt auch landwirtschaftliche Zubehörgrundstücke: Jedem Bruder wurde ein Dreschboden, ein Misthaufen und vermutlich ein Viehstall (S. 141 zu Z. 190–192) zugeteilt, doch eigenartigerweise fehlen Weinpressen und -keller. Da die Verträge über die in der Regel verpachteten Weingärten anders als die über Getreidefelder als *ἐγληψις* bezeichnet werden, ist zu vermuten, dass die Pächter selbst kelterten und den Zins in Geld zahlten (s. dazu unten).

statt⁵⁾). Im ersten Schritt musste man die Grundstücke bereits konkret identifizieren. Das bereitete kein Problem, wenn ein Weingarten oder Acker zur Gänze in ein zuzuloses Drittel fiel: Die Grenzen und Nachbarn standen fest, und der Name des Grundstücks reichte zur Identifizierung aus. Die Herausgeber berufen sich hierfür auf Iav. 7 Cass., D. 18,1,63,1, wonach sich durch die *demonstratio* des Grundstücks⁶⁾ (im Kaufvertrag) die Nennung der Nachbarn erübrige. Zahlreiche Grundstücke wurden aber real in zwei oder drei Teile geteilt. In diesen Fällen, so stellen die Herausgeber fest (S. 68f.), sind auch die angrenzenden Nachbarn genannt⁷⁾, worunter stets mindestens einer der drei Brüder aufscheint. Komplizierter liegen die Dinge bei der realen Teilung von Wohnobjekten. Hier waren Baumaßnahmen zu gestatten und Zugangsrechte zu bestellen. Da man aber zu der Zeit, als die drei Vermögensmassen gebildet wurden, den Ausgang des Losverfahrens noch nicht kannte, mussten in einem ersten Entwurf die Namen der künftigen Nachbarn und der berechtigten bzw. verpflichteten Mitbewohner durch ‚Platzhalter‘ (wohl die Nummer des Vermögenloses, S. 70) markiert worden sein.

Da die drei Brüder ihre weit verstreuten Ländereien zumeist nicht selbst bewirtschafteten, bietet der Papyrus wertvolle Hinweise auf Formen der abhängigen Bodennutzung. Dies hätte sehr gut in einem eigenen Abschnitt der speziellen Einführung behandelt werden können, ist dort aber unter „Formulierung der Eintragungen“ (Ziffer 6.1, S. 66) wenigstens kurz zusammengefasst, wo wiederum auf die Erklärung der entsprechenden Termini verwiesen wird. Besonders wertvoll ist der Beleg eines *pactum* (Z. 163), das die Herausgeber aus Parallelen und im Vorgriff auf die noch unpublizierte Inv. 86r als Erbpacht (Emphyteuse) deuten. Im Vermögenslos des Sabinos werden zwei Getreidefelder in Serila nur *κατὰ τὰ πάγια* aus dem Jahr (der Provinz-Ära) 505 benannt (übrigens der einzigen Datumsangabe des Dokuments); da der Name eines Emphyteuten nicht angegeben ist, ist die Vermutung ansprechend, dass Sabinos selbst der Berechtigte war (S. 9). Zeitpacht wird unterschiedlich bezeichnet: unter *γεωργία* werden Getreidefelder verpachtet (vielleicht in Teilpacht gegen Ablieferung eines Teils der Ernte?), Weingärten hingegen unter *ἐκκληψις*⁸⁾ (von *ἐκλαμβάνειν*, dem Gegenstück zu *ἐκδίδουσι* – das Wort *μισθωσις* wird in der Urkunde nicht verwendet). Das Anlegen eines Weingartens im Werkvertrag wird *βαθουργεία* genannt. Das Thema Bodennutzung ist noch nicht voll ausgeschöpft.

Von rechtlichem Interesse sind auch die Schlussklauseln, Z. 216–232. Sie sind auf den S. 145–152 unter Heranziehung von Vergleichsmaterial ausführlich kommentiert. Die drei Brüder sichern einander hierin zu: a) volles Eigentum, b) Garantie der Lastenfreiheit und Tilgung aller eventuell bestehenden Lasten gemäß des *καθαροποιήσιαιων*

⁵⁾ Trotz Verweis auf weitere Quellen und Literatur auf S. 88, Anm. 104, teilen die Herausgeber nicht mit, wie sie sich das Zulosen der drei Teile konkret vorstellen.

⁶⁾ *Demonstratio* bedeutet hier nicht das „Zeigen“ (der Grenzen), sondern die (namentliche) Bezeichnung des Grundstücks; ebenso versteht W. Kaiser, Vertragspraxis in der Spätantike – Zu den Grundstücksabgrenzungen in den Tablettes Albertini, in: W. Ernst/É. Jakab (Hg.), *Usus Antiquus Iuris Romani*, Heidelberg 2005, 111–125 (116f.) die *demonstratio* in Hygin, *Constitutio limitum*, Thulin S. 144, 5–8.

⁷⁾ Zu dieser bereits aus dem Alten Orient und dem klassischen Griechenland bekannten Methode, verkaufte oder verpfändete Grundstücke zu identifizieren, s. nun Kaiser (o. Anm. 6) 119, Anm. 6.

⁸⁾ Zum Pachtzins s. oben Anm. 4.

νόμος⁹⁾ (Z. 222), c) getreue Einhaltung des Vertrags, d) dies alles gemäß eines einander bei der Heiligen Trinität und dem Heil des Kaisers geleisteten Eides, e) eine Strafsumme von 20 χρυσεῖνοι bei Zuwiderhandeln bei weiterer voller Gültigkeit des Vertrags.

Die Edition reiht sich ihren Vorgängern würdig ein.

Wien

Gerhard Thür

Revista de Estudios Históricos-Jurídicos XXXV, 2013, 891 S.; XXXVI, 2014, 597 S., Ediciones Universitarias de Valparaíso. ISSN 0716-5455

I.1. Am Beginn der dem „derecho romano“ gewidmeten Abteilung des 35. Bandes steht die gelehrte Abhandlung von C. Aedo Barena „Raíces griegas de la noción romana de culpa“ (39–80)¹⁾. Das seit Langem verschollene Thema der möglichen Abhängigkeit der römischen Verschuldensbegriffe von griechischen Vorbildern (R. Maschke, B. Kübler)²⁾ wurde zuletzt – vor allem unter methodisch-wissenschafts-historischem Aspekt – von L. Winkel diskutiert: I. 4.4 pr., Kübler et Daube sur le mots *adikia* et *adikema*, *hamartia* et *hamartema*³⁾. Wenn jetzt die These der Abhängigkeit in einem umfassenden, aber keineswegs erschöpfenden Artikel wieder aufgenommen wird, so kann in einer knappen Anzeige zwar Anerkennung und Skepsis geäußert werden; eine gründliche Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

a) Der Autor glaubt eine sichere Basis für seine vergleichende Analyse der einschlägigen Terminologie in einem von dem französischen Philosophen P. Ricœur (*Finitude et culpabilité*, 1960) entwickelten evolutionären Schema der Verschuldenskonzepte gefunden zu haben (dessen Plausibilität sich meiner Beurteilung entzieht)⁴⁾: Makel (Befleckung) – Sünde – individuelle Schuld (Straffälligkeit). Verf. behauptet – ohne ausreichende Grundlage in den Quellen – eine parallele Entwicklung der Verschul-

⁹⁾ Als Verkehrsübung gedeutet, S. 148.

¹⁾ Nicht zugänglich war mir die Dissertation des Verf.: *Culpa aquiliana: una conjunción de aspectos históricos, filosóficos y dogmáticos*, Bilbao 2010. – Für Hinweise danke ich J. Platschek und B. Strobel.

²⁾ Kübler wird von Aedo Barena durchgängig als „Klüber“ zitiert; Druckfehler sind auch sonst häufig. Nicht erwähnt wird das gr. Lehnwort (?) *dolus* (δόλος).

³⁾ In: C. Cascione/C. Masi Doria (Hgg.), *Fides Humanitas Ius*, Studi L. Labruna VIII, 2007, 5927ff.; dazu Aedo Barena, 52f. und öfter. – Im Parallellfall der *diligentia* (*epimeleia*) gibt es derzeit keine Versuche, östliche Herkunft zu erweisen, s. J. L. Alonso, *Fault, strict liability and risk in the law of the papyri*, in: J. Urbanik (Hg.), *Culpa*, 2012, 19ff., vor allem in Auseinandersetzung mit der Dissertation von W. Kunkel, *Diligentia*, ZRG RA 45 (1925) 266ff. (der sich über dieses [immerhin eindrucksvolle] Jugendwerk später distanziert geäußert hat). Zu den byzantinischen Papyri vgl. J. Urbanik, *Diligent carpenters in Dioskoros' papyrus and the Justinianic (?) standard of diligence*, in: *Culpa l.c.* 273ff.; D. Nörr, *Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht*, 1960, 182ff. – Die *symphanes*-Klausel (Alonso *l.c.* 76ff.) erinnert an den Topos der „Evidenz“ im römischen Beweisrecht; s. nur P. Jörs, *Digesta*, RE V 1, 1903, 529f.; Th. Mayer-Maly, *Evidenz im Denken römischer Juristen*, in: A. Watson (Hg.), *Daube Noster*, 1974, 225ff.; ein genetischer Zusammenhang ist derzeit nicht erkennbar.

⁴⁾ Vgl. den Kurzbericht von J. Spleit, *Schuld*, in: H. Krings u. a. (Hgg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe III*, 1974, 1279ff.